

Unfallersatzgeschäft

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bezüglich des Unfallersatzgeschäftes ist zu beobachten, dass die Strategen der Versicherungswirtschaft die Begründungen von Nichtzahlungen oder gekürzten Abrechnungen zeitlich verändern.

Es war im Auslauf des letzten Jahres verstärkt zu beobachten, dass unter Einbeziehung der Großketten fast immer pauschale Verkürzungen von 50% unter Hinweis auf angebliche Internet-Preise vorgenommen wurden. Selbstverständlich hat die Versicherungswirtschaft untereinander keinerlei Absprachen vorgenommen... sie sind wieder einmal alle zufällig und gleichzeitig auf den Versuch der Minimierung gestoßen...

Permanent wird „immer wieder neu“ die „Fragebogen-Aktion“ neu belebt. Die Argumentation der Gegenseite hat sich seit 1993 nicht verändert und bleibt bei eingelegetem Widerstand fruchtlos.

Nunmehr wird wieder verstärkt auf „andere Anbieter“ und ggf. auf (rechtswidrige!!!) bilaterale Vereinbarungspreise verwiesen. Die Car-Partner-Idee wird lediglich mit ausgetauschten Firmennamen versucht, umzusetzen!

Ganz gleichgültig, welche „alte Lamelle“ gerade aus dem Hut gezogen wird, ihr kann nur mit konsequenter Deutlichkeit begegnet werden. Seidenweiche Vergleiche und Absprachen schädigen die Positionen Aller und bergen weitere (erfolgversprechende) Abzüge für die Zukunft!!!!

Aus diesem Grunde können wir immer wieder neu auf die deutliche und im Prinzip unteilbare Rechtslage verweisen. Sie müssen ggf. auch einmal profihaft einen Prozess in ihrem Gebiet durchziehen, damit sie sich selbst im Umfeld für die Zukunft gewisse Ruhe verschaffen. Unser allgemein bekanntes Merkblatt hat immer noch vollste Gültigkeit. Geben Sie Ihren Anwälten diese Vorlage zur totalen Umsetzung. Nach wie vor stehe ich Ihren Anwälten gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen verbleibe ich als
Ihr
Gottfried Klötzer

Beilage

Das in der Mitte unseres LAV-Info 2 eingelegte Merkblatt soll Ihnen eine Hilfe für das Unfallersatzgeschäft sein. Bei einigen Firmen finden Sie diese Information direkt am Arbeitsplatz im Kundenbereich. Für den Kunden jederzeit zum Einsehen. Als Download im Internet unter www.landesverband-der-autovermieter.org

Recht auf Anwalt

Darf die gegnerische KFZ-Haftpflichtversicherung bei einfach gelagerten Fällen (im verhandelten Fall ging es um einen Verkehrsunfall) die Übernahme der Anwaltskosten verweigern? Nein, urteilte das Amtsgericht Kehlheim. Da bekannt sei, dass sich die Schadensregulierung ohne Anwalt verzögern kann, ist es jedem Geschädigten selbst zu überlassen, ob er einen Fachmann mit der Rechtsverfolgung beauftragt (AZ.: 3 C 620/01 AG Kehlheim)

Recht auf Unfallersatz-

Unfallersatztarif nicht sittenwidrig

Aus den Entscheidungsgründen: Der zwischen der Klägerin und der Autovermietung... geschlossene Mietvertrag ist nicht unwirksam und auch nicht teilnichtig. Der Mietvertrag ist nicht gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Die Erhebung eines Unfallersatztarifes, der über dem Bartarif liegt verstößt nicht gegen die guten Sitten. Nach der Rechtssprechung ist ein Rechtsgeschäft dann sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (BGHZ 10,232, 69, 297).... Es wäre verfehlt, hinsichtlich der Frage, ob durch die Erhebung eines Unfallersatztarifs gegen die guten Sitten verstoßen wird, allein auf die Gruppe der Autovermieter abzustellen. Maßstab können daher nur die moralischen Anschauungen aller am Unfallersatzgeschäft Beteiligten sein. Es muß insoweit nicht entschieden werden, ob der Mietvertrag dann sittenwidrig ist, wenn die Autovermietung... der Klägerin einen Pkw zum Unfallersatztarif vermietet, obwohl sie den gleichen Wagen ihren Kunden auch zum Bartarif anbietet. Die Praxis der Autovermietung... ist im Hinblick auf § 138 Abs.1 BGB nicht zu beanstanden. Es kommt in soweit ausschließlich darauf an, ob der Unfalltarif selber sittenwidrig ist. Der Unfalltarif selber ist nicht sittenwidrig, denn er verstößt nicht gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Er rechtfertigt sich schon durch den 24-Stunden Service, der einen im Vergleich zu nur tagsüber tätigen Autovermietern erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht und damit zwangsläufig höhere Kosten verursacht.... Der gegenüber dem Bartarif erhöhte Unfallersatztarif ist nicht zu beanstanden.

Der Mietvertrag ist auch nicht gemäß § 138 Abs. 2 BGB nichtig. Es liegt kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wird von der Rechtsprechung allgemein dann angenommen, wenn die vom Schuldner zu erbringende Leistung um 100% oder mehr über dem Marktpreis liegt (BGH NJW-RR 1989,1068). Bei Miete wird ein auffälliges Missverhältnis in der Regel bejaht, wenn die vereinbarte